

Stempelmarke
zu 16,00 € anbringen

Bei telematischer Stempelmarke Datum
und "Identificativo" angeben. Falls die
Zahlung mittels F23 (codice tributo 456T)
erfolgt, die entsprechende
Zahlungsbestätigung beilegen



Wohnbauakt Nr.:

eingereicht am:

angenommen von:

An die
Autonome Provinz Bozen– Südtirol
Abteilung 25 – Wohnungsbau
Kanonikus-Michael-Gamper-Straße 1
39100 Bozen

Datum Stempelmarke:

„Identificativo“ - Nummernkodex (14 Ziffern):

Ansuchen um die Genehmigung eines **Beitrages für die**

Konventionierte Wiedergewinnung von Wohnungen

im Sinne des Artikels 2*, Absatz 1, Buchstabe G,

Artikel 71* **für den Eigenbedarf oder**

für Verwandte in gerader Linie des Antragstellers/der Antragstellerin

*des Landesgesetzes Nr.13 vom 17. Dezember 1998: Wohnbauförderungsgesetz in geltender Fassung

Zu sanierendes Gebäude/zu sanierende Wohnung/en:

Adresse: Gemeinde

Fraktion

Strasse/Nr.

Technische Daten: Bauparzelle (B.p.)

Grundparzelle (G.p.)

Katastralgemeinde (KG)

Einlagezahl (E.Zl.)

Alter Gebäude: oder
Datum der zuletzt ausgestellten Benützungsgenehmigung: / /

Wohnung/en:

Stockwerk	materieller Anteil (m.A.)	Baueinheit (B.E.)
Stockwerk	materieller Anteil (m.A.)	Baueinheit (B.E.)
Stockwerk	materieller Anteil (m.A.)	Baueinheit (B.E.)
Stockwerk	materieller Anteil (m.A.)	Baueinheit (B.E.)

In den letzten 25 Jahren sind an der/den Wohnung/en

keine Sanierungsarbeiten durchgeführt worden einige Sanierungsarbeiten durchgeführt worden

Beschreibung der Sanierungsarbeiten:

.....

.....

.....

Eigentum/Rechte am zu sanierenden Gebäude/an der/den zu sanierenden Wohnung/en:

Antragsteller/in:

Nachname/Vorname

Eigentümer/in Miteigentümer/in Fruchtnießer/in

geboren am / / in

Steuernummer

Wohnsitz in der Gemeinde Fraktion

Straße Nr.

Telefon

E-Mail

Familienstand: ledig getrennt geschieden verwitwet
 verheiratet in Gütergemeinschaft verheiratet in Gütertrennung

Ehegatte/Ehegattin bzw. in eheähnlicher Beziehung lebende Person (s. Fußnote auf Seite 5):

Nachname/Vorname

Miteigentümer/in Fruchtnießer/in bloße/r Eigentümer/in

geboren am / / in

Steuernummer

Wohnsitz in der Gemeinde Fraktion

Straße Nr.

Telefon

E-Mail

Weitere Eigentümer/Eigentümerinnen:

Nachname/Vorname

Miteigentümer/in Fruchtnießer/in
 bloße/r Eigentümer/in Wohnrechtsinhaber/in

geboren am / / in

Steuernummer

Wohnsitz in der Gemeinde Fraktion

Straße Nr.

Telefon

E-Mail

Nachname/Vorname

Miteigentümer/in

Fruchtnießer/in

bloße/r Eigentümer/in

Wohnrechtsinhaber/in

geboren am / / in

Steuernummer

Wohnsitz in der Gemeinde Fraktion

Straße Nr.

Telefon

E-Mail

Nachname/Vorname

Miteigentümer/in

Fruchtnießer/in

bloße/r Eigentümer/in

Wohnrechtsinhaber/in

geboren am / / in

Steuernummer

Wohnsitz in der Gemeinde Fraktion

Straße Nr.

Telefon

E-Mail

Nachname/Vorname

Miteigentümer/in

Fruchtnießer/in

bloße/r Eigentümer/in

Wohnrechtsinhaber/in

geboren am / / in

Steuernummer

Wohnsitz in der Gemeinde Fraktion

Straße Nr.

Telefon

E-Mail

Besetzung der sanierten Wohnung/en:

Die **Wohnung Nr. 1** im Stockwerk soll nach Abschluss der Sanierungsarbeiten von Nachname/Vorname geboren am / / in besetzt werden.

- Tochter/Sohn des Antragstellers/der Antragstellerin
- Mutter/Vater des Antragstellers/der Antragstellerin
- Großmutter/Großvater des Antragstellers/der Antragstellerin
- Enkeltochter/Enkelsohn des Antragstellers/der Antragstellerin
- Antragsteller/in selbst (siehe „Erklärung zur Besetzung der sanierten Wohnung“ auf Seite 5, 6 und 7)

Die **Wohnung Nr. 2** im Stockwerk soll nach Abschluss der Sanierungsarbeiten von Nachname/Vorname geboren am / / in besetzt werden.

- Tochter/Sohn des Antragstellers/der Antragstellerin
- Mutter/Vater des Antragstellers/der Antragstellerin
- Großmutter/Großvater des Antragstellers/der Antragstellerin
- Enkeltochter/Enkelsohn des Antragstellers/der Antragstellerin
- Antragsteller/in selbst (siehe „Erklärung zur Besetzung der sanierten Wohnung“ auf Seite 5, 6 und 7)

Die **Wohnung Nr. 3** im Stockwerk soll nach Abschluss der Sanierungsarbeiten von Nachname/Vorname geboren am / / in besetzt werden.

- Tochter/Sohn des Antragstellers/der Antragstellerin
- Mutter/Vater des Antragstellers/der Antragstellerin
- Großmutter/Großvater des Antragstellers/der Antragstellerin
- Enkeltochter/Enkelsohn des Antragstellers/der Antragstellerin
- Antragsteller/in selbst (siehe „Erklärung zur Besetzung der sanierten Wohnung“ auf Seite 5, 6 und 7)

Die **Wohnung Nr. 4** im Stockwerk soll nach Abschluss der Sanierungsarbeiten von Nachname/Vorname geboren am / / in besetzt werden.

- Tochter/Sohn des Antragstellers/der Antragstellerin
- Mutter/Vater des Antragstellers/der Antragstellerin
- Großmutter/Großvater des Antragstellers/der Antragstellerin
- Enkeltochter/Enkelsohn des Antragstellers/der Antragstellerin
- Antragsteller/in selbst (siehe „Erklärung zur Besetzung der sanierten Wohnung“ auf Seite 5, 6 und 7)

Voraussetzungen für die Besetzung der sanierten Wohnung/en:

Mit der Unterschrift des Fragebogens nehme ich zur Kenntnis, dass die Person/en, welche die sanierte/n Wohnung/en besetzen wird/werden im Besitz der vorgesehenen Voraussetzungen sein muss/müssen.

Wird eine Wohnung von meinem/meiner Verwandten in gerader Linie besetzt, werden seine/ihre Voraussetzungen zum Zeitpunkt der erklärten Besetzung der Wohnung (nach Abschluss der Sanierungsarbeiten) kontrolliert.

So muss unter anderem sein/ihr durchschnittliches Familiengesamteinkommen zum Zeitpunkt der erklärten Besetzung der Wohnung innerhalb der vierten Einkommensstufe liegen. Für die Ermittlung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Familiengemeinschaft meines/meiner Verwandten in gerader Linie müssen alle seine Familienmitglieder die Einheitliche Einkommens- und Vermögenserklärung (EEVE) der zwei Jahre vor dem Datum der erklärten Besetzung der Wohnung gemacht haben.

Wird hingegen eine Wohnung von mir als Antragsteller/in besetzt, werden meine Voraussetzungen zum Zeitpunkt der Gesuchseinreichung kontrolliert.

So muss unter anderem mein durchschnittliches Familiengesamteinkommen zum Zeitpunkt der Gesuchseinreichung innerhalb der vierten Einkommensstufe liegen. Für die Ermittlung der wirtschaftlichen Verhältnisse meiner Familiengemeinschaft müssen alle meine Familienmitglieder die Einheitliche Einkommens- und Vermögenserklärung (EEVE) der letzten zwei Jahre gemacht haben.

Erklärung zur Besetzung der sanierten Wohnung

(nur auszufüllen, wenn diese von mir als Antragsteller/in selbst besetzt werden soll):

Ich, Unterfertigte/r

erkläre

die Wohnung Nr. im Stockwerk nach Abschluss der Sanierungsarbeiten selbst besetzen zu wollen.

Mein heutiger Familienstand ist folgender (Zutreffendes ankreuzen):

- ledig
- verheiratet in Gütergemeinschaft
 in Gütertrennung
- verwitwet
- gerichtlich getrennt
- geschieden
- in eheähnlicher Beziehung lebend (*) seit dem / /

(*) Es gelten als in eheähnlicher Beziehung lebend:

- zwei Personen, die gemeinsame Kinder haben, wenn sie in einer gemeinsamen Wohnung wohnen oder wenn sie erklären, die Wohnung, welche Gegenstand der Förderung ist nach deren Fertigstellung gemeinsam bewohnen zu wollen;
- zwei Personen, die nicht durch Verwandtschaft, Schwägerschaft, Adoption, Ehe oder zivilrechtlich anerkannte Partnerschaft gebunden sind und die seit mindestens zwei Jahren in einer gemeinsamen Wohnung wohnen;
- zwei Personen, die, obwohl sie nicht in einer gemeinsamen Wohnung wohnen, gemeinsame minderjährige Kinder haben und nicht nachweisen, dass das familiäre Verhältnis aufgelöst wurde;

Ich werde die sanierte Wohnung mit folgenden Familienmitgliedern besetzen:

Nachname/Vorname	Geburtsdatum	Verwandtschaftsgrad
..... / /
..... / /
..... / /
..... / /
..... / /
..... / /
..... / /
..... / /

Zusätzlich zu den oben angeführten Familienmitgliedern, soll die Wohnung auch von folgenden Verwandten/Verschwägerten innerhalb des 3. Verwandtschaftsgrades besetzt werden:

Nachname/Vorname	Geburtsdatum	Verwandtschaftsgrad
..... / /
..... / /
..... / /
..... / /

Begründung für die Aufnahme der oben angeführten Verwandten/Verschwägerten innerhalb des 3. Verwandtschaftsgrades:

.....

.....

.....

.....

.....

Angaben zur Ermittlung der wirtschaftlichen Verhältnisse meiner Familiengemeinschaft:

Ich bestätige, dass für mich und meine oben angeführten Familienmitglieder die Einheitliche Einkommens- und Vermögenserklärung (EEVE) der letzten zwei Bezugsjahre gemacht wurden. Ich gebe mein Einverständnis dafür und erkläre über jenes der Mitglieder meiner Familiengemeinschaft zu verfügen, dass die entsprechenden, in der EEVE-Datenbank gespeicherten Erklärungen, für dieses Ansuchen verwendet werden dürfen.

Ich nehme zur Kenntnis, dass meine volljährigen Kinder nur bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres und nur wenn sie laut letzter berücksichtigter EEVE steuerrechtlich zu Lasten waren, zur Familiengemeinschaft zählen.

Ich verpflichte mich, die mit mir seit mindestens zwei Jahren zusammenlebenden, oben angeführten Eltern und Geschwister mit Invalidität in die sanierte Wohnung aufzunehmen. Meine Eltern gelten nur dann als Familienmitglieder, wenn sie seit mindestens zwei Jahren mit mir zusammenleben (denselben Wohnsitz haben) und ich mich verpflichte, sie in die sanierte Wohnung aufzunehmen. Dasselbe gilt für meine Geschwister mit einer Invalidität von mindestens 74%.

Meine derzeitigen Immobilien (Gebäude und Grundstücke) - zusätzlich zu der zu sanierenden Wohnung:

Art des Rechtes

(Eigentum, Eigentum aus Beteiligung an einer Gesellschaft (Quote), Miteigentum, Fruchtgenussrecht, Gebrauchsrecht, Wohnrecht usw.

Beschreibung der Nutzung

z.B. Wohnung, Gebäude im Rohbau oder unbewohnbar, Garage, Gastbetrieb, Bar, Restaurant, Geschäft, Werkstatt, Baugrund, Art der Kulturgüter, usw.

Technische Daten

Bauparzelle oder Grundparzelle, materieller Anteil, Einlagezahl, Katastralgemeinde,

.....
.....
.....
.....
.....
.....

Immobilien (Gebäude und Grundstücke) meines Ehegatten/meiner Ehegattin oder der mit mir in eheähnlicher Beziehung lebenden Person – zusätzlich zu der zu sanierenden Wohnung:

Art des Rechtes

(Eigentum, Eigentum aus Beteiligung an einer Gesellschaft (Quote), Miteigentum, Fruchtgenussrecht, Gebrauchsrecht, Wohnrecht usw.

Beschreibung der Nutzung

z.B. Wohnung, Gebäude im Rohbau oder unbewohnbar, Garage, Gastbetrieb, Bar, Restaurant, Geschäft, Werkstatt, Baugrund, Art Der Kulturgüter, usw.

Technische Daten

Bauparzelle oder Grundparzelle, materieller Anteil, Einlagezahl, Katastralgemeinde,

.....
.....
.....
.....
.....
.....

Angabe des Auszahlungsjahres:

Für alle Maßnahmen, die eine Ausgabe betreffen, muss das Jahr angegeben werden, in welchem der Betrag effektiv ausbezahlt wird.

Bei Genehmigung der Wohnbauförderungsgesuche ist die Abteilung Wohnungsbau verpflichtet, das Auszahlungsjahr im Zulassungsdekret anzugeben.

Nützliche Informationen für die Angabe des Auszahlungsjahres:

Die Auszahlung des Beitrages kann erst nach Genehmigung Ihres Wohnbauförderungsgesuches beantragt werden und kann als ordentliche oder vorzeitige Auszahlung erfolgen.

Die **ordentliche Auszahlung** kann nur erfolgen, wenn **folgende Voraussetzungen gegeben sind**:

- der/die Antragsteller/Antragstellerin muss im Grundbuch als Eigentümer/in der geförderten Wohnung eingetragen sein;
- die Arbeiten müssen fertig gestellt und falls notwendig, die neue Benützungsgenehmigung ausgestellt sein;
- die zwanzigjährige Bindung muss im Grundbuch angemerkt sein;
- vorhandene Auflagen, welche im Genehmigungsschreiben angeführt sind, müssen erfüllt sein;
- der/die Antragsteller/Antragstellerin muss den Wohnsitz in die Wohnung verlegt haben und muss die Wohnung mit der Familie ständig besetzen.

Die **vorzeitige Auszahlung** kann nur erfolgen, wenn **folgende Voraussetzungen gegeben sind**:

- bei Wiedergewinnung müssen die Hälfte der Wiedergewinnungsarbeiten durchgeführt sein, bei einer im Bau befindlichen Wohnung muss der Rohbau fertig gestellt sein;
- der/die Antragsteller/Antragstellerin muss eine Bankbürgschaft über einen Betrag, welcher dem um 30 Prozent erhöhten Beitrag entspricht, vorlegen; die Bankbürgschaft wird dann bei Abschluss des Gesuches zurückerstattet.

Da die Auszahlung des Beitrags erst nach Genehmigung des Wohnbauförderungsgesuches und bei Vorhandensein der oben aufgelisteten Voraussetzungen erfolgen kann, ersuchen wir Sie, dies bei der Angabe des Auszahlungsjahres zu berücksichtigen.

Es wird die Wichtigkeit der Angabe des Jahres für die Auszahlung des Beitrages unterstrichen, da das angegebene Jahr im Dekret über die Zulassung angeführt werden muss und demzufolge der Betrag im Haushalt des entsprechenden Jahres vorgemerkt und verpflichtet wird.

Sobald das Ansuchen um Gewährung einer Wohnbauförderung genehmigt ist, können Sie in keinem Fall den Betrag vor dem angegebenen Jahr erhalten.

Wird die Auszahlung nicht im angegebenen Jahr, oder bei schwerwiegender Begründung im darauffolgenden Jahr beantragt, wird die genehmigte Förderung widerrufen.

Der/Die Antragsteller/Antragstellerin erklärt, dass er/sie, im Falle der Genehmigung des Wohnbauförderungsgesuches, die Auszahlung des Beitrages wie folgt beantragen wird:

<input type="checkbox"/> vorzeitige Auszahlung Jahr _____	oder	<input type="checkbox"/> ordentliche Auszahlung Jahr _____
--	------	---

Der/Die Antragsteller/Antragstellerin nimmt zur Kenntnis, dass die Angabe des Jahres verpflichtend für die Auszahlung des Beitrages ist.
Das Auszahlungsjahr kann nicht vor dem Jahr der Genehmigung des Ansuchens liegen. Sollte sich dieser Umstand ergeben, wird das von Ihnen angegebene Jahr dementsprechend von Amts wegen angepasst.

Zustimmung Kommunikation E-Mail:

Kommunikation mit den Ämtern der Abteilung Wohnungsbau:

(Legislativdekret vom 7. März 2005 Nr. 82 – Art. 1, Absatz 1 Buchst. v) -bis, Absatz 1-ter und Art. 3bis Absatz 4-quinquies)

- Ich ersuche, dass die Kommunikation mit den Ämtern der Abteilung Wohnungsbau bezüglich der gesamten Verwaltungsverfahren ausschließlich über die auf der zweiten Seite angeführte zertifizierte Email-Adresse (PEC) oder einfache Email-Adresse (PEO) erfolgen muss und erkläre, dass die Adresse für die gesamte Dauer der Verwaltungsverfahren aktiv bleibt bzw. eine eventuelle Adressenänderung rechtzeitig mitgeteilt wird.

Ich erkläre weiters mir bewusst zu sein und zu akzeptieren, dass

die Übermittlung und der Empfang der Mitteilungen/Unterlagen nicht garantiert ist, wenn die angeführte Email-Adresse keine zertifizierte Email-Adresse (PEC) ist (Art. 3-bis Absatz 4-quinquies des gesetzesvertretenden Dekretes 82/2009) und die Autonome Provinz Bozen - Abteilung Wohnungsbau - im Falle einer fehlgeschlagenen Kommunikation, welche nicht direkt auf die Autonome Provinz Bozen – Abteilung Wohnungsbau - zurückzuführen ist, von jeglicher Verantwortung befreit ist.

Wahl der Sprache des Schriftverkehrs:

- Deutsch Italienisch

Information gemäß Art. 13 und 14 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 bezüglich der Erhebung von personenbezogenen Daten:

Rechtsinhaber der Datenverarbeitung ist die Autonome Provinz Bozen. Die übermittelten Daten werden von der Landesverwaltung, auch in elektronischer Form, für die Erfordernisse des Landesgesetzes Nr.13/1998 verarbeitet. Die mit der Verarbeitung betraute Person ist der zuständige Direktor der Abteilung 25 Wohnungsbau. Die Daten müssen bereitgestellt werden, um die angeforderten Verwaltungsaufgaben abwickeln zu können. Gemäß den geltenden Bestimmungen erhält die betroffene Person auf Antrag jederzeit Zugang zu den sie betreffenden Daten, Auszüge und Auskunft darüber und kann deren Aktualisierung, Löschung, Anonymisierung oder Sperrung, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, verlangen.

Mit der Unterschrift bestätige ich, das beiliegende Informationsblatt über die EU-Verordnung 2016/679 bezüglich der Erhebung von personenbezogenen Daten zur Kenntnis genommen zu haben. (siehe Seite 9 und 10).

Unwahre oder unvollständige Erklärungen:

Mit der Unterschrift des Fragebogens nehme ich zur Kenntnis, dass ich im Falle unwahrer oder unvollständiger Erklärungen laut Artikel 76 des D.P.R. Nr. 445 vom 28. Dezember 2000 strafrechtlich verfolgbar bin, und dass die aufgrund der unwahren Angaben eventuell erhaltenen Förderungen widerrufen werden.

Stichprobenartige Kontrollen:

Um die Einhaltung der Verpflichtungen, die mit der Gewährung der Wohnbauförderung verbunden sind kontrollieren zu können, ermächtige ich die Autonome Provinz Bozen, die zu fördernden Liegenschaften von Personen ihres Vertrauens überprüfen zu lassen. Ich muss auf Anfrage die dazu notwendigen Mittel bereitstellen, wobei allfällige Kosten von der Autonomen Provinz Bozen übernommen werden.

Kumulierbarkeit der Förderungen:

Mit der Unterschrift dieses Fragebogens nehme ich zur Kenntnis, dass die Summe der erhaltenen Förderungen

1. Beitrag für die konventionierte Wiedergewinnung
2. Bauspardarlehen
3. zinsloses Darlehen für den Vorschuss der staatlichen Steuerabzüge
4. Beitrag für Energieeinsparung

die getätigten Gesamtausgaben für dieselbe Wohnung nicht überschreiten darf.

Wird ein öffentlicher Beitrag für Energieeinsparung in Anspruch genommen, kann für dieselben Ausgaben keine Wohnbauförderung beantragt werden.

Verwendung einer telematischen Stempelmarke:

Ich erkläre, dass die betreffende Stempelmarke ausschließlich für das vorliegende Dokument verwendet wird und für 3 Jahre, im Sinne des Art. 37 des DPR Nr. 642 von 1972, aufbewahrt wird.

Beginn der Arbeiten:

- Ich bin in Kenntnis, dass mit den Arbeiten für die Wiedergewinnung 30 Tage nach der Vorlage des Gesuches begonnen werden kann, es sei denn, der Direktor des Technischen Amtes für den geförderten Wohnbau fordert mich innerhalb der genannten 30 Tage mit begründeter Maßnahme auf, nicht mit den Arbeiten zu beginnen, weil die technische Baubeschreibung unzureichend ist und daher für die Beurteilung des Gesuches ein Lokalausweis durchgeführt werden muss. Sollte der Lokalausweis nicht innerhalb der darauffolgenden 30 Tage durchgeführt werden, kann ich auf jeden Fall mit den Arbeiten beginnen; dies gilt auch für Abbruch und Wiederaufbau; Art.10, Absatz 6 der Durchführungsverordnung zum L.G. vom 17.12.1998, Nr.13 – Wohnbauförderungsgesetz i.g.F.

Ort Datum / /

Unterschrift/en

(Eigentümer/in, Miteigentümer/in, Fruchtnießer/in, bloßer Eigentümer/in, Wohnrechtsinhaber/in):

.....
.....

Dem Ansuchen beizulegende Dokumente:

- Kopie des Personalausweises aller Personen, die das Ansuchen unterschrieben haben;
- Kopie des Grundbuchsdekretes (nur falls das Eigentum im Grundbuch noch nicht eingetragen ist);
- Kopie der gültigen Baugenehmigung, der zertifizierten Meldung des Tätigkeitsbeginns oder der beeidigten Baubeginnmeldung;
- Vollständiges, genehmigtes Projekt mit Anlagen (Kubaturberechnung);
- Technische Baubeschreibung;
- Erklärung des Technikers über den Erhaltungs- und Instandhaltungszustand mit Fotos (s. Vordruck);
- Detaillierter Kostenvoranschlag oder summarischer Kostenvoranschlag bei Abbruch und Wiederaufbau (gestempelt vom Techniker);
- Tausendsteltabelle bei Aufteilung des Eigentums in Tausendstel (gestempelt vom Techniker).

Die Unterlagen die bereits bei einer öffentlichen Verwaltung aufliegen können laut Artikel 15 des Gesetzes vom 12. November 2011, Nr. 183, von Amts wegen angefordert werden können.

Information gemäß Artikel 13 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zur Erhebung von personenbezogenen Daten, welche von der betroffenen Person eingeholt werden/wurden

Rechtsinhaber für die Datenverarbeitung:

Rechtsinhaber für die Datenverarbeitung ist die Autonome Provinz Bozen, Silvius-Magnago-Platz Nr. 4, Landhaus 3a, 39100, Bozen, E-Mail: generaldirektion@provinz.bz.it PEC: generaldirektion.direzionesgenerale@pec.prov.bz.it

Datenschutzbeauftragte (DSB):

Die Kontaktdaten der DSB der Autonomen Provinz Bozen sind folgende: Autonome Provinz Bozen, Landhaus 1, Organisationsamt, Silvius-Magnago-Platz Nr. 1, 39100 Bozen; E-Mail: dsb@provinz.bz.it; PEC: dsb@pec.prov.bz.it

Zwecke der Verarbeitung:

Die übermittelten Daten werden vom dazu befugten Landespersonal, auch in elektronischer Form, für institutionelle Zwecke in Zusammenhang mit dem Verwaltungsverfahren verarbeitet, zu dessen Abwicklung sie im Sinne des Landesgesetzes vom 17. Dezember 1998, Nr. 13, und Dekret des Landeshauptmannes vom 15. Juli 1999, Nr. 42 und Landesgesetz vom 22. Oktober 1993, Nr. 17, alle in geltender Fassung, angegeben wurden. Die mit der Verarbeitung betraute Person ist der Direktor der Abteilung 25 an seinem Dienstsitz. Die Mitteilung der Daten ist unerlässlich, damit die beantragten Verwaltungsaufgaben erledigt werden können. Wird die Bereitstellung der Daten verweigert, können die eingegangenen Anträge und Anfragen nicht bearbeitet werden.

Mitteilung und Datenempfänger:

Die Daten können folgenden anderen öffentlichen und/oder privaten Rechtsträgern zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen im Rahmen ihrer institutionellen Aufgaben mitgeteilt werden, soweit dies in engem Zusammenhang mit dem eingeleiteten Verwaltungsverfahren erfolgt: Landesämter, Gemeinden, Katasteramt und Grundbuch, Agentur für Einnahmen und Finanzbehörde, Nifs (INPS), SIAG Südtirol Finance AG und konventionierte Banken. Die Daten können auch weiteren Rechtsträgern mitgeteilt werden, die Dienstleistungen in Zusammenhang mit der Wartung und Verwaltung des informationstechnischen *Systems* der Landesverwaltung und/oder der institutionellen Website des Landes, auch durch *Cloud-Computing*, erbringen. Der Cloud Provider Microsoft Italien GmbH, welcher Dienstleister der Office365 Suite ist, hat sich aufgrund des bestehenden Vertrags verpflichtet, personenbezogenen Daten nicht außerhalb der Europäischen Union und der Länder des Europäischen Wirtschaftsraums (Norwegen, Island, Lichtenstein) zu übermitteln.

Datenübermittlungen:

Es werden keine personenbezogenen Daten an Drittländer übermittelt.

Verbreitung:

Ist die Verbreitung der Daten unerlässlich, um bestimmte von der geltenden Rechtsordnung vorgesehene Veröffentlichungspflichten zu erfüllen, bleiben die von den gesetzlichen Bestimmungen vorgesehenen Garantien zum Schutz der personenbezogenen Daten der betroffenen Person unberührt.

Dauer:

Die Daten werden so lange gespeichert, als sie zur Erfüllung der geltenden rechtlichen Verpflichtungen in den Bereichen Abgaben, Buchhaltung und Verwaltung benötigt werden, und zwar bis zur Löschung des Status als Wohnbauhilfeempfänger/in.

Automatisierte Entscheidungsfindung:

Die Verarbeitung der Daten stützt sich nicht auf eine automatisierte Entscheidungsfindung.

Rechte der betroffenen Person:

Gemäß den geltenden Bestimmungen erhält die betroffene Person auf Antrag jederzeit Zugang zu den sie betreffenden Daten und es steht ihr das Recht auf Berichtigung oder Vervollständigung unrichtiger bzw. unvollständiger Daten zu; sofern die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind, kann sie sich der Verarbeitung widersetzen oder die Löschung der Daten oder die Einschränkung der Verarbeitung verlangen. Im letztgenannten Fall dürfen die personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Einschränkung der Verarbeitung sind, von ihrer Speicherung abgesehen, nur mit Einwilligung der betroffenen Person, zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen des Verantwortlichen, zum Schutz der Rechte Dritter oder aus Gründen eines wichtigen öffentlichen Interesses verarbeitet werden.

Das entsprechende Antragsformular steht auf der Webseite <http://www.provinz.bz.it/de/transparente-verwaltung/zusaetzliche-infos.asp> zur Verfügung.

Rechtsbehelfe:

Erhält die betroffene Person auf ihren Antrag innerhalb von 30 Tagen nach Eingang – diese Frist kann um weitere 60 Tage verlängert werden, wenn dies wegen der Komplexität oder wegen der hohen Anzahl von Anträgen erforderlich ist – keine Rückmeldung, kann sie Beschwerde bei der Datenschutzbehörde oder Rekurs bei Gericht einlegen.

Information gemäß Artikel 14 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zur Erhebung von personenbezogenen Daten, welche nicht bei der betroffenen Person eingeholt werden/wurden

Rechtsinhaber für die Datenverarbeitung:

Rechtsinhaber für die Datenverarbeitung ist die Autonome Provinz Bozen, Silvius-Magnago-Platz Nr. 4, Landhaus 3a, 39100, Bozen, E-Mail: generaldirektion@provinz.bz.it, PEC: generaldirektion.direzionegenerale@pec.prov.bz.it

Datenschutzbeauftragte (DSB):

Die Kontaktdaten der DSB der Autonomen Provinz Bozen sind folgende: Autonome Provinz Bozen, Landhaus 1, Organisationsamt, Silvius-Magnago-Platz Nr. 1, 39100, Bozen; E-Mail: dsb@provinz.bz.it, PEC: dsb@pec.prov.bz.it

Ursprung:

Die Daten stammen von Landesämtern, Gemeinden, Kataster, Grundbuch, Agentur für Einnahmen, Nifs (INPS), INAIL und wurden im Sinne des Landesgesetzes/der Verordnung zum Landesgesetz vom 17. Dezember 1998, Nr. 13, Dekret des Landeshauptmannes vom 15. Juli 1999, Nr. 42, und Landesgesetz vom 22. Oktober 1993, Nr. 17, alle in geltender Fassung, erhoben.

Die Daten stammen aus öffentlich zugänglichen Quellen (z.B. Archive, Register, von öffentlichen Rechtsträgern geführte Verzeichnisse, Berufsverzeichnisse):

ja, wie oben nein

Kategorien der Daten:

Es handelt sich um Identifizierungsdaten; sensible Daten; Gesundheitsdaten, sexuelle Leben und Orientierung biometrische Daten;

genetische Daten; Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten (Gerichtsdaten).

Zwecke der Verarbeitung:

Die erhobenen Daten werden vom dazu beauftragten Landespersonal, auch in elektronischer Form, für institutionelle Zwecke in Zusammenhang mit dem Verwaltungsverfahren verarbeitet, zu dessen Abwicklung sie erhoben wurden. Die mit der Verarbeitung betraute Person ist der Direktor der Abteilung 25, Wohnungsbau, an seinem Dienstsitz.

Mitteilung und Datenempfänger:

Die Daten können folgenden anderen öffentlichen und/oder privaten Rechtsträgern zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen im Rahmen ihrer institutionellen Aufgaben mitgeteilt werden, soweit dies in engem Zusammenhang mit dem eingeleiteten Verwaltungsverfahren erfolgt: Landesämter, Gemeinden, Notare, Katasteramt und Grundbuch, Agentur für Einnahmen und Finanzbehörde, Nisf (INPS), SIAG Südtirol Finance AG und konventionierte Banken. Die Daten können auch weiteren Rechtsträgern mitgeteilt werden, die Dienstleistungen in Zusammenhang mit der Wartung und Verwaltung des informationstechnischen Systems der Landesverwaltung und/oder der institutionellen Website des Landes, auch durch Cloud-Computing, erbringen. Der Cloud Provider Microsoft Italien GmbH, welcher Dienstleister der Office365 Suite ist, hat sich aufgrund des bestehenden Vertrags verpflichtet, personenbezogenen Daten nicht außerhalb der Europäischen Union und der Länder des Europäischen Wirtschaftsraums (Norwegen, Island, Lichtenstein) zu übermitteln.

Datenübermittlungen:

Es werden keine Daten an Drittländer übermittelt.

Verbreitung:

Ist die Verbreitung der Daten unerlässlich, um bestimmte von der geltenden Rechtsordnung vorgesehene Veröffentlichungspflichten zu erfüllen, bleiben die von gesetzlichen Bestimmungen vorgesehenen Garantien zum Schutz der personenbezogenen Daten der betroffenen Person unberührt.

Dauer:

Die Daten werden so lange gespeichert, als sie zur Erfüllung der geltenden rechtlichen Verpflichtungen in den Bereichen Abgaben, Buchhaltung und Verwaltung benötigt werden, und zwar bis zur Löschung des Status als Wohnbauhilfeempfänger/in.

Automatisierte Entscheidungsfindung:

Die Verarbeitung der Daten stützt sich nicht auf eine automatisierte Entscheidungsfindung.

Rechte der betroffenen Person:

Gemäß den geltenden Bestimmungen erhält die betroffene Person auf Antrag jederzeit Zugang zu den sie betreffenden Daten und es steht ihr das Recht auf Berichtigung oder Vervollständigung unrichtiger bzw. unvollständiger Daten zu; sofern die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind, kann sie sich der Verarbeitung widersetzen oder die Löschung der Daten oder die Einschränkung der Verarbeitung verlangen. Im letztgenannten Fall dürfen die personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Einschränkung der Verarbeitung sind, von ihrer Speicherung abgesehen, nur mit Einwilligung der betroffenen Person, zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen des Verantwortlichen, zum Schutz der Rechte Dritter oder aus Gründen eines wichtigen öffentlichen Interesses verarbeitet werden. Das entsprechende Antragsformular steht auf der Webseite <http://www.provinz.bz.it/de/transparente-verwaltung/zusaetzliche-infos.asp> zur Verfügung.

Rechtsbehelfe:

Erhält die betroffene Person auf ihren Antrag nicht innerhalb von 30 Tagen nach Eingang – diese Frist kann um weitere 60 Tage verlängert werden, wenn dies wegen der Komplexität oder wegen der hohen Anzahl von Anträgen erforderlich ist – keine Rückmeldung, kann sie Beschwerde bei der Datenschutzbehörde oder Rekurs bei Gericht einlegen.